

Der Tod des Bankkunden

Christoph Beer, Advokat, dipl. Steuerexperte, Aurenum AG

Verstirbt jemand, sind viele Fragen zu lösen. Im Folgenden sollen die Fragen im Zusammenhang mit der Bankbeziehung beleuchtet werden.

Allgemeines

Beim Einzelkonto ist einzig der Inhaber Verfügungsberechtigt. Beim Gemeinschaftskonto sind zwei (oder mehrere) Personen Kontoinhaber. Kann jeder Inhaber alleine verfügen, liegt ein sog. compte-joint (oder-Konto) vor. Können nur alle Kontoinhaber gemeinsam verfügen, liegt ein sog. und-Konto vor.

Einzelkonto

Verstirbt der Kontoinhaber, sperrt die Bank in der Regel das Konto bis zum Vorliegen der Erbbescheinigung. Gewisse laufende Zahlungen (Miete, etc.) werden in der Regel aber weiterhin ausgeführt.

Gemeinschaftskonto/oder-Konto

Verstirbt ein Kontoinhaber eines compte-joint, treten dessen Erben

gemeinsam an seine Stelle. Die Erben können dann nur noch zusammen verfügen. Der andere Kontoinhaber hingegen kann weiterhin alleine über das Konto verfügen. Mit dem Verfügungsrecht gegenüber der Bank ist allerdings noch nicht geklärt, wem die Vermögenswerte tatsächlich gehören. Es kann durchaus sein, dass das gesamte Vermögen zum Nachlass des verstorbenen Kontoinhabers gehört. Seine Erben können dann mit entsprechenden Mitteln das Konto bei der Bank blockieren lassen, bis die Eigentumsfrage geklärt ist. Enthält der Vertrag mit der Bank eine Erbausschlussklausel, bedeutet dies, dass die Bank das Vertragsverhältnis ausschliesslich mit dem verbleibenden Kontoinhaber (unter Ausschluss der Erben des verstorbenen Inhabers) weiterführt. Allerdings ändert auch eine solche Erbausschlussklausel nichts an der Berechtigung der Erben am Kontoanteil des verstorbenen Kontoinhabers. Auch hier können die Erben allenfalls das Konto blockieren lassen, um die Eigentumsfrage zu klären.

und-Konto

Beim und-Konto treten die Erben ebenfalls an die Stelle des verstorbenen Kontoinhabers. Verfügungsberechtigt sind dann aber alle Kontoinhaber zusammen, d.h. alle Erben und der überlebende Kontoinhaber gemeinsam.

Vollmacht

Die Banken sehen in den Vollmachtformularen meist vor, dass eine Vollmacht über den Eintritt der Handlungsunfähigkeit oder den Tod hinaus gilt. Eine solche Vollmacht ist zwar grundsätzlich gültig, eignet sich aber nicht zur Planung des Nachlasses. Jeder Erbe kann einzeln eine bestehende Vollmacht widerrufen. Auch ein Willensvollstrecker kann Vollmachten widerrufen. Ist eine Vollmacht widerrufen worden, wird die Bank keine Anweisungen des Bevollmächtigten mehr annehmen.

Auskunftsrecht

Jeder Erbe hat einzeln ein Auskunftsrecht gegenüber der Bank über die Bankbeziehung des Erblassers. Dieser Anspruch auf Information besteht selbst beim compte-joint mit Erbausschlussklausel. Ein Auskunftsrecht hat auch der Willensvollstrecker.

Schulden gegenüber der Bank

Die Erben übernehmen auch die Kredite des Erblassers. Im Normalfall überprüft die Bank die Kreditfähigkeit der Erben. Sie passt allenfalls die Kreditbedingungen an oder macht von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch.

Nachlassplanung

Weder das compte-joint noch die Vollmacht über den Tod hinaus sind

Nachlassplanungsinstrumente. Sie können zwar den Zugriff auf die Vermögenswerte bei der Bank ermöglichen, aber nicht die materielle Berechtigung an den Vermögenswerten regeln. Diese ist vielmehr im Rahmen eines Ehe- bzw. Erbvertrags oder eines Testaments zu festzulegen, soweit nicht die gesetzliche Erbfolge Anwendung finden soll. Dabei ist zu beachten, dass die Klärung der Erbberechtigung einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Es sollte sichergestellt werden, dass insbesondere der Ehepartner bis zum Vorliegen der Erbbescheinigung weiterhin über angemessene Mittel verfügen kann. Allenfalls kann auch die Einsetzung eines Willensvollstreckers sinnvoll sein, insbesondere bei komplexeren Familien- bzw. Vermögensverhältnissen.

Fazit

Bankbeziehungen sollten immer mit der Vermögens- und Nachlassplanung im Einklang stehen. Nur so können unangenehme Überraschungen vermieden werden.

Aurenum AG

Lindenhofstrasse 40
4052 Basel
061 201 20 50

www.aurenum.ch